

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Bördeland

1. Festsetzung:

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. §27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| -Grundsteuer A | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke | |
| -Grundsteuer B | 377 v. H. |

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu entrichten.

Konten der Gemeinde Bördeland	Konto-Nr.: 340037334
	BLZ.: 80055500
	Salzlandsparkasse

oder	Konto-Nr.: 705178
	BLZ.: 12030000
	Deutsche Kreditbank

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland, einzulegen.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.